

Stadt Laatzen · Postfach 110545 · 30860 Laatzen

Piratenpartei RV Hannover
Herrn Uwe Kopec
Linderter Straße 422
30974 Wennigsen

Team Sicherheit und Ordnung
Ansprechpartner/-in: Frau Hußmann
Dienstgebäude: Gutenbergstraße 15
Telefon: 0511 / 8205 - 3207
Telefax: 0511 / 8205 - 3299
E-Mail: teamordnung@laatzen.de
EGVP: govello-1260358295062-000194592
www.laatzen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Laatzen, den

328301-2024/000635/Piraten-
partei

03.04.2024

Sondernutzungserlaubnis zur Plakatwerbung im Rahmen der Europawahl 2024 – Piratenpartei

Sehr geehrter Herr Kopec,

ich erteile ich Ihnen gem. § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)ⁱ in Verbindung mit § 5 der Satzung der Stadt Laatzen für Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNuS)ⁱⁱ die Erlaubnis für folgende Sondernutzung:

Plakatierung zur Wahlwerbung

Standort:

Stadtgebiet von Laatzen

Zeitraum:

09.04. – 12.06.2024

Kostenentscheidung:

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Auflagen:

1. Es darf jeweils maximal ein Wahlplakat Ihrer Partei an jeweils maximal jeder dritten Laterne aufgehängt werden. Pro Aufhängfläche dürfen insgesamt maximal 2 Plakate aufgehängt werden.
2. Durch die Plakatierung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Sie tragen die Verkehrssicherungspflicht. Die aufgehängten Plakate sind regelmäßig auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Wenn von den Plakaten eine Gefahr ausgeht (z.B. bei Sturm), ist eine umgehende Sicherung durch Sie zu gewährleisten. Eine witterungsfeste Installation ist erforderlich

3. Die Wirkung von Verkehrszeichen darf unter keinen Umständen beeinträchtigt sein. Das Plakatieren an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtsignalanlagen, öffentlichen Zäunen und Geländern ist nicht zulässig.
4. Die Plakate dürfen mit ihrer Unterkante an Gehwegen eine Höhe von **mind. 2,00 m** und an Radwegen von **mind. 2,20 m** nicht unterschreiten.
5. An Wahllokalen, Schulen und kommunalen Einrichtungen ist die Anbringung von Wahlwerbung in einem Umkreis von 20 Metern vom Eingang des Gebäudes untersagt.
6. An Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen ist Plakatwerbung unzulässig.
7. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und am Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.
8. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)ⁱⁱⁱ wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.
9. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern an Plakaten und Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
10. Bei der Anbringung von Werbeträgern ist der lichte Raum (Verkehrs- zuzüglich Sicherheitsraum) freizuhalten.
11. Die Plakatierung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

Begründung:

Die Genehmigung wird aufgrund Abschnitt 3 Punkt 3.1 des Wahlen-Lautsprecher- und Plakatwerbungsrunderlasses des Landes Niedersachsen (WLSPIWRdErl,NI)^{iv} erteilt. Die Genehmigung war mit Auflagen zu versehen:

Zu Auflage 1.:

Die Einschränkung der Anzahl an Plakaten pro Laterne sowie der Frequentierung der Aufhängung von Plakaten einer Partei ist notwendig, um Gefahren für den Fußgänger- und Radfahrer-verkehr zu verhindern sowie die Möglichkeit zur Aufhängung von Plakaten für alle Parteien gleichmäßig zu gewährleisten.

In der Vergangenheit wurde häufig drei oder mehr Plakate an einer Straßenlaterne aufgehängt, was regelmäßig dazu führte, dass die unteren Plakate durch das Gewicht der darüber hängenden nach unten verrutscht wurden. Dies führte dazu, dass die Mindesthöhen nicht eingehalten wurden. Die Anzahl der Plakate wird auf 2 Plakate pro Laterne

Zu Auflage 2.:

Diese Auflage dient der Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Durch diese wird sichergestellt, dass Gefahren, die von den von Ihnen aufgehängten Plakaten ausgehen, unverzüglich beseitigt werden.

Zu Auflage 3.:

Durch diese Auflage wird sichergestellt, dass Verkehrszeichen für den ruhenden und fließenden Verkehr jederzeit sichtbar bleiben, damit diese ihre Wirksamkeit behalten und getroffene Verkehrsregelungen durch Verkehrsteilnehmende eingehalten werden können.

Zu Auflage 4.:

Diese Auflage dient der Sicherheit des Fußgänger- und Radverkehrs. Die angegebenen Maße werden analog aus den Regelungen zur Aufhänghöhe von Verkehrszeichen an Geh- und Radwegen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)^v Randnummer 42 zu den §§ 39 – 42 StVO angewendet.

Zu Auflage 5.:

Diese Auflage ist zur Wahrung der politischen Neutralität der in ihr genannten Einrichtungen notwendig.

Zu Auflagen 6. – 11.:

Die Auflagen ergeben sich aus Abschnitt 2 WLSPIWRdErl für Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften und werden für die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften analog angewendet. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hinweis:

Für Veröffentlichungen im Rahmen der Wahlwerbung gilt die Impressumspflicht auf. § 8 Niedersächsisches Pressegesetz (NPressG)^{vi} sieht für Druckerzeugnisse im Geltungsbereich des Gesetzes eine Impressumspflicht vor. Die Ausnahmetatbestände kommen für die Veröffentlichungen von Wahlen (Plakate, Flyer, Wurfungen, etc.) nicht in Betracht. Der Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen die Impressumspflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag


Hußmann

ⁱ Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420).

ⁱⁱ Satzung der Stadt Laatzen für Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNuS) vom 07.03.2016.

ⁱⁱⁱ Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 236) geändert worden ist

^{iv} RdErl. d. MW v. 20.8.2020 - 43-30056/3310 - vom 20. August 2020 (Nds. MBl. S. 1066), zuletzt geändert durch RdErl. vom 14. Juli 2022 (Nds. MBl. S. 1065).

^v Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001, in der Fassung vom 8. November 2021 (BAnz AT 15.11.2021 B1).

^{vi} Niedersächsisches Pressegesetz vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2010 (Nds.GVBl. Nr.25/2010 S.480) und Art. 5 des Gesetzes vom 16.5.2018 (Nds. GVBl. Nr. 6/2018 S. 85).